

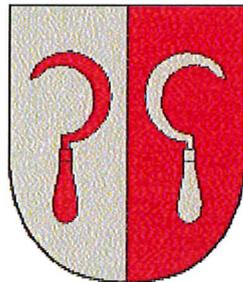
Müllabfuhrordnung der Gemeinde Assling

Der Gemeinderat der Gemeinde Assling hat mit Beschluss vom 12.04.2022 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/2008, in der derzeit gültigen Fassung, folgende

Müllabfuhrordnung

der Gemeinde Assling

erlassen:



§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Assling gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 200/2021.
2. Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Assling.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden
 - b) sonstige Abfälle,
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelsinseln oder dem Recyclinghof zu bringen sind
 - d) folgende Bereiche der Gemeinde Assling, die Abfälle sind zu den jeweils angeführten Sammelstellen zu verbringen:

Diese Bereiche sind im Anhang 1 (Abfuhrplan) aufgelistet.

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

Restmüll

1. Die Sammlung des Restmülls erfolgt in 70 l Restmüllsäcken.
2. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister über Ansuchen eines Grundstückseigentümers, Betriebseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten die Verwendung von Containern genehmigen.
3. Für private Haushalte beträgt das vorgeschriebene Mindestvolumen für die ersten zwei Personen pro Jahr (Grundvorschreibung) 3,5 Liter pro Person und Woche. Dieses Mindestvolumen reduziert sich ab der 3. Person in einem Haushalt auf 2,5 Liter pro Person und Woche. Es wird auf ganze 70 l-Säcke kaufmännisch gerundet.

Für private Haushalte ergeben sich folgende Mindestvolumen:

1-Personen-Haushalt	210 l / Jahr	3 Restmüllsäcke
2-Personen-Haushalt	350 l / Jahr	5 Restmüllsäcke
3-Personen-Haushalt	490 l / Jahr	7 Restmüllsäcke
4-Personen-Haushalt	630 l / Jahr	9 Restmüllsäcke
5-Personen-Haushalt	770 l / Jahr	11 Restmüllsäcke
jede weitere Person	70 l / Jahr	1 Restmüllsack
pro Zweitwohnsitz	70 l / Jahr	1 Restmüllsack

Stichtag für die Personenzahl ist der 1. Jänner des laufenden Jahres.

4. Bei Haushaltsneugründungen während des Jahres wird kein Mindestvolumen festgesetzt. Es werden die benötigten Restmüllsäcke bzw. bei Containern die entleerte Müllmenge verrechnet. Auf Antrag wird bei Haushaltsauflösung während des Jahres das Mindestvolumen für jeden angefangenen Monat aliquot festgesetzt.
5. Bei Privatzimmervermietungen beträgt das Mindestvolumen 70 l (= 1 Restmüllsack) pro angefangene 80 Übernachtungen und Jahr. Berechnungsgrundlage sind die Nächtigungen des vorangegangenen Winter- und Sommerhalbjahres.
6. Volksschulen und Kindergärten: Es werden die entleerten Müllmengen verrechnet.
7. Für das Gemeindeamt, -lager und den -bauhof werden die entleerten Müllmengen verrechnet.
8. Sozialsprengel Assling-Anras-Abfallersbach: Mindestmüllmenge 210 l pro Jahr (= 3 Restmüllsäcke)
9. Für alle übrigen Vereine und Organisationen wird keine Mindestmüllmenge festgesetzt. Es werden nur die benötigten Restmüllsäcke bzw. bei Containern die entleerte Müllmenge verrechnet.
10. Bei Veranstaltungen werden dem Veranstalter die benötigten Restmüllsäcke verrechnet.
11. Für Restmüll aus Betrieben wird das Mindestbehältervolumen wie folgt festgelegt:
 - a) für gewerbliche Beherbergungs- und Gastbetriebe:
pro angefangene 80 Übernachtungen und Jahr (Berechnungsgrundlage sind die Nächtigungen des vorangegangenen Winter- und Sommerhalbjahres) und/oder pro angefangene 5 Sitzplätze (Restaurant und Terrasse) je 1 Restmüllsack/Jahr
 - b) für Almhütten mit Gastwirtschaft pauschal 7 Restmüllsäcke
 - c) für alle anderen Betriebe beträgt das Mindestbehältervolumen 1,5 l/Woche/Vollzeitäquivalent des Vorjahres. Es wird auf ganze 70 l kaufmännisch gerundet. Bei Betriebsneugründungen während des vorangegangenen bzw. während des laufenden Jahres wird kein Mindestvolumen festgesetzt. Es werden die benötigten Restmüllsäcke bzw. bei Containern die entleerte Müllmenge verrechnet.

Grundsätzlich ist bei der Volumenberechnung für Siedlungsabfälle eine Trennung von Betrieb und Privathaushalt vorzunehmen.

12. Übersteigt das tatsächliche Anlieferungsvolumen das Mindestvolumen, wird die Müllgebühr entsprechend dem Anlieferungsvolumen vorgeschrieben.
13. Die Müllsäcke für das Kalenderjahr (vorgeschriebenes Mindestvolumen) werden ausnahmslos vom 01.12. des vorangegangenen Jahres bis zum 31.01. des folgenden Jahres ausgegeben. Es dürfen ausschließlich die von der Gemeinde ausgegebenen Müllsäcke verwendet werden. Weitere Müllsäcke können bei der Gemeinde erworben werden.

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

14. Die Sammlung Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt über dichte 10 Liter-Eimer oder in 120 Liter-Tonnen, die bei der Gemeinde zu beziehen sind und beim Recyclinghof entleert werden können. Bei dieser Sammlung werden 260 Liter Mindestvolumen pro Einwohner und Jahr festgelegt.

§ 5

Aufstellungsort und Reinigung der Restmüllbehälter

1. Die Grundeigentümer bzw. sonstigen hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarn durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann.
2. Die Restmüllsäcke und Container sind bei den Sammelplätzen so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen sie ohne vermeidbaren Zeitverlust von Beauftragten der Müllabfuhr eingesammelt bzw. entleert werden können.
3. Die Restmüllbehälter sowie die öffentlich aufgestellten Altstoffbehälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und Sammelplätze möglichst vermieden wird.
4. Die Restmüllsäcke und Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Säcke ordentlich gebunden und die Deckel ordentlich verschlossen werden können. Außerdem darf der Müll in den Containern nur soweit verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Flüssige und heiße Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt. Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.

§ 6

Entleerung und Abholung der Restmüllbehälter

1. Die Restmüllsäcke werden monatlich jeweils am 1. Donnerstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt, soweit Bereiche der Gemeinde von der Abholpflicht ausgenommen sind, erfolgt die Abholung bei den Sammelplätzen.
2. Die zugebundenen Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen Verfügungsberechtigten frühestens am Vortag bzw. am Tag der Abfuhr bis spätestens 07.00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen, für die von der Abholpflicht ausgenommenen Bereiche der Gemeinde auf dem für das betreffende Grundstück vom Bürgermeister festgesetzten Sammelplatz.
3. Die Müllcontainer, die entleert werden sollen, sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen Verfügungsberechtigten frühestens am Vortag bzw. am Tag der Abfuhr bis spätestens 07.00 Uhr innerhalb des Grundstücks oder am Straßenrand zur Entleerung bereitzustellen. Der Tag der Abfuhr wird vom Abfuhrunternehmen bekannt gegeben.
4. Wenn vom Abfuhrunternehmen der Zeitpunkt der Abholung oder Entleerung aus triftigen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher ortsüblich kundgemacht. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Zeitpunkt der Abholung gem. § 6 Abs. 1 und 3 nicht eingehalten werden kann.
5. Zusätzliche Entleerungen außerhalb des Abfuhrintervalls sind bei der Gemeinde zu beantragen und werden von der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Abfuhr von Sperrmüll und sperrigem Haushaltsschrott

Der Sperrmüll und sperriger Haushaltsschrott (ortsübliche Bezeichnung für Sperrmüll aus Metall) sind getrennt voneinander zu den Öffnungszeiten im Recyclinghof der Gemeinde abgegeben werden. Diese Zeiten werden ortsüblich kundgemacht.

Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten können vereinbart werden. Dafür werden die aktuell gültigen Preise für Maschinen- und Arbeitsstunden verrechnet.

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die Altstoffe und Verpackungen aus Glas, Metall, Kunststoff/Verbundstoffe und Papier/Kartonagen dürfen nicht in die Restmüllbehälter oder Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (§ 4) eingebracht werden, sondern sind bei den öffentlichen Sammelinseln der Gemeinde ordnungsgemäß in die Container einzubringen oder im Recyclinghof der Gemeinde zu den Öffnungszeiten zu entsorgen. Weiters können über den Recyclinghof der Gemeinde Textilien, Speiseöl, reines Styropor und Problemstoffe entsorgt werden und dürfen nicht über die Restmüll- oder Verpackungscontainer entsorgt werden.
2. Ablagerungen außerhalb der Container und das Einbringen anderer Abfälle in die Container für Verpackungen aus Glas, Metall bzw. Papier und Kartonagen und Kunststoff sind nicht gestattet.
3. Alttextilien können in den dafür vorgesehenen Säcken im Recyclinghof der Gemeinde zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.
4. Reines Styropor ist zu sammeln und für die Wiederverwertung abzuliefern. Verunreinigtes Styropor ist in die Restmüllbehälter einzubringen.
5. Speisefette sind im Austauschverfahren in die beim Recyclinghof erhältlichen Behälter einzubringen.
6. Problemstoffe sind dem am Recyclinghof anwesenden Mitarbeiter zu übergeben
7. Elektroaltgeräte, Bildschirmgeräte, Kühlgeräte und Gasentladungslampen und
8. Batterien können im Recyclinghof der Gemeinde zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Lithium-Batterien werden mit abgeklebten Polen am Recyclinghof übernommen.
9. Altholz wird am Recyclinghof getrennt vom Sperrmüll (ab dem zweiten m³/Monat kostenpflichtig) gesammelt.
10. Bauschutt in Kleinstmengen (max. 40 lt/Öffnungstag) wird am Recyclinghof übernommen

§ 9

Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle/Bioabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.

Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windel, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Blumentöpfe, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen etc

2. In Haushalten anfallende biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sind getrennt zu sammeln und können auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß kompostiert werden oder sind im Rahmen des Sammelsystems der Gemeinde zu entsorgen.
3. Die Art der Biomüllentsorgung bzw. jede Änderung ist der Gemeinde durch schriftliche Erklärung mitzuteilen (Meldepflicht). Eine Kontrolle kann durch ein Gemeindeorgan oder den Abfallberater jederzeit erfolgen. Auch „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichten sich „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eignen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
4. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert zu sammeln. Der Grundeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte muss diese Abfälle im Rahmen des Sammelsystems der Gemeinde am Recyclinghof Assling zu den jeweiligen Öffnungszeiten in den Unterflursystemen beim Recyclinghof abgeben oder beim Kompostierwerk Lienz kostenpflichtig entsorgen.
Die Behälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt und
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können.
5. Strauch- und Baumschnitt wird im Frühjahr und Herbst vor Ort (kostenpflichtig) abgeholt. Die Termine werden von der Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben.
6. Balkonblumen können in den Monaten September und Oktober zu den Öffnungszeiten im Recyclinghof Assling abgegeben werden.

§ 10

Überwachung und Auskunftspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den Gemeindeorganen bzw. dem Abfallberater des AWVO oder dessen Beauftragten die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zwecke dieser Überprüfung zu dulden.

§ 11

Strafbestimmungen

Übertretungen und Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 idgF oder gemäß § 79 AWG 2002 idgF bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit dem Tag des Ablaufes der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 22.12.2006 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Mair Reinhard

Anhang 1

SAMMELPLÄTZE FÜR RESTMÜLLSÄCKE

Gemäß § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Assling wurden vom Bürgermeister die Sammelplätze für die Bereitstellung der Restmüllsäcke zur Abfuhr an jedem 1. Donnerstag im Monat wie folgt festgelegt:

BANNBERG:

- Haus-Nr. 32, Mair Josef/beim Hydrant
- Bushaltestelle an der Höhenstraße L324
- Haus-Nr. 17, Tischlerei/in der Kurve
- Abzweigung zum Hof „Stampfer“

THAL-RÖMERWEG:

- Haus-Nr. 24, Fröhlich Gottfried/beim Hydrant
- Haus-Nr. 12, Reizenzein Alexander/Daniel
- Haus-Nr. 7, Stocker Gottfried

SCHROTTENDORF:

- Haus-Nr. 12, beim Hof „Solderer“
- Abzweigung Gollerhöfe L324/neben dem „Kirchl“
- Haus-Nr. 6, beim Hof „Mitterer“

KLAUSEN:

- Haus-Nr. 1, Schett Fabio/Dominik

DÖRFL:

- Haus-Nr. 8, beim Hof „Kobiser“

PENZENDORF:

- Milchsammelstelle beim Haus-Nr. 10, Pölt Johann
- beim „Gasser Stöckl“
- Abzweigung zum Hof „Geiler“ und „Philipper“

THAL-AUE:

- Abzweigung alte Milchsammelstelle Haus-Nr. 113
- OSG-Wohnanlage Haus-Nr. 34
- OSG-Wohnanlage Haus-Nr. 11
- bei Raika Thal
- Zufahrt Volksschule Thal
- Haus-Nr. 86, Walder/beim Hydrant
- Zufahrt Haus-Nr. 56, Höller
- Wendeplatz bei Lanser

THAL-WILFERN:

- Abzweigung zur Kirche St. Korbinian
- Haus-Nr. 11, Unterweger Albrecht
- Bushaltestelle/Hydrant beim Haus-Nr. 17, Libiseller Karl
- Abzweigung „Kohler“
- Bushaltestelle „Bruggerhäuser“

OBERTHAL:

- Wilfernerbachbrücke bei Pitterle
- Haus-Nr. 7, Mair Josef, „Mesner“
- bei „Steurer-Futterhaus“

UNTERASSLING:

- Straßenkehre Gasthof Fritzler
- beim Gemeindehaus
- Haus-Nr. 22, „Lexer“
- in der Wohnstraße, Wohnanlage Haus-Nr. 54

OBERASSLING:

- Abzweigung zum Haus-Nr. 3, „Reider“
- „Bibes Reide“, Haus-Nr. 8, Lukasser Bibiana/Mathias
- Straßenkehre beim Hof „Unterascher“/beim Hydrant
- Bushaltestelle beim Hof „Hiebler“
- „Gedaler-Werkstatt“
- „Wildpark-Reide“

BICHL:

- Bushaltestelle

MITTEWALD:

- Haus-Nr. 166, Weiler Klaus
- Haus-Nr. 153, Lukasser Wolfgang
- beim Hydrant nördlich Firma Kraler Installationen
- Haus-Nr. 142, Hof „Leiter“, Pedarnig
- Haus-Nr. 123, Brunner
- Haus-Nr. 101, Jungmann
- Haus-Nr. 112, Theurl, „Huber“

KOSTEN:

- beim Feuerwehrgerätehaus Kosten
- Unterkosten, Viehwaage/Hydrant
- „Linde“

BURG:

- FF Haus Burg
- Abzweigung Dorfeinfahrt

VERGEIN:

- Abzweigung Dorfeinfahrt

ST. JUSTINA:

- Kirchplatz
- Werkstatt bei „Mesner“